

Satzung der Gemeinde Barkelsby
über die außerschulische Benutzung gemeindlicher Sportstätten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barkelsby vom 25.05.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

1. Die Sportstätten dienen der von der Gemeinde Barkelsby unterhaltenen allgemeinbildenden Schule.
2. Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

§ 2
Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung der Sportstätten ist bei der Gemeinde zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
2. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

§ 3
Widerrufsvorbehalt

1. Werden Sportstätten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
2. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung oder die Sportstättenordnung (siehe § 5).
3. Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

§ 4
Benutzungszeiten

1. Sportstätten werden grundsätzlich montags bis freitags bis 22.00 Uhr überlassen. Die Sportstätten sollen an Sonnabendnachmittagen sowie Sonn- und Feiertagen möglichst nur zu Wettkämpfen und -spielen oder größeren Sportveranstaltungen benutzt werden.
2. Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung gesperrt werden.
3. In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

§ 5 Benutzungszeit für Sportstätten

Einzelheiten über die Benutzung der Sportstätten werden in einer besonderen Sportstättenordnung geregelt, die vom Bürgermeister erlassen wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Sportstätten durch Dritte werden Benutzungsgebühren erhoben, die sich nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle berechnen.
2. Werden Sportstätten einem Benutzer auf längere Zeit überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Gebührensätzen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfangs der Benutzung errechnet. Die Festsetzung einer Pauschalgebühr ist der Gemeindevertretung vorbehalten. Der Gemeindevertretung ist auch die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung vorbehalten.
3. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung an Schultagen enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird.

Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

4. Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Veranstalter (Benutzer)
- c) der Benutzer

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

5. Die Gebührenschuld entsteht

- a) mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Benutzung

6. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 7 Umfang der Benutzung

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Die zu den Sportstätten gehörigen Einrichtungsgegenstände wie Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume gelten als mitüberlassen.
3. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 8 Benutzungsregeln

1. Gebäude und Anlagen der Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 9 Leitung und Aufsicht

1. Jegliche Veranstaltung darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden.
2. Dieser ist verpflichtet, sich vor Beginn der Erstbenutzung bei dem Bürgermeister über den Zustand der Sportstätten, die Beschaffenheit des Grundstückes sowie der Zugangswege zu unterrichten.

Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Festgestellte Schäden und Mängel sind vom Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort dem Bürgermeister anzuzeigen und im Benutzungsbuch zu verzeichnen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben.

3. Nach Schluss der Veranstaltung hat der Leiter sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 10 Hausrecht

1. Der Benutzer hat die Sportstättenordnung zu beachten.
2. Das Hausrecht in den Sportstätten üben der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.
3. Vertretern der Gemeinde, dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Bediensteten, des Bürgermeisters und seines Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer (einschließlich seiner Besucher) aus der Benutzung der Sportstätten, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turngeräte erwachsen, ist ausgeschlossen.

Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

Der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 12 Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.

2. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selber wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
3. Jeder Schadenfall ist dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eckernförde, 22.07.10

Hans-Heinrich Koepke
- Bürgermeister -